

Oktober 2023

Änderungen im SGB II und im SGB XII durch das Bürgergeld-Gesetz

Der Plan:

Im November 2022 kündigte Arbeitsminister Heil (SPD) im Bundestag die „größte Sozialstaatsreform seit 20 Jahren“ an: mit einem Systemwechsel sollte „Hartz IV“ überwunden werden.

Das Ergebnis:

Ein paar Reformen, ein neuer Name, das SGB II - also das „Hartz IV-System“ - aber bleibt.

Das „**Bürgergeld - Gesetz**“¹, das nach viel Hin und Her am 16.12.2022 vom Bundesrat endgültig verabschiedet wurde, ist (nur) ein sogenanntes Artikel-Gesetz, durch welches Änderungen in mehreren Sozialgesetzbüchern vorgenommen wurden - insbesondere im SGB II und im SGB XII.

Das SGB II trägt nun offiziell die Bezeichnung **SGB II - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeit-suchende** - und die Namen der SGB II - Leistungen wurden geändert:

„§ 19 Abs. 1 SGB II - neu:

*Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten ~~Arbeitslosengeld~~ **Bürgergeld**.*

*Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten ~~Sozialgeld~~ **Bürgergeld** (...)“²*

Darüber hinaus gibt es im SGB II einige Änderungen bei der Arbeitsförderung und den Sanktionen sowie - auch im SGB XII - bei den Freigrenzen von Einkommen und Vermögen und den Fristen zur Kostensenkungsaufforderung bei einer zu teuren Wohnung - und das war's mehr oder weniger.

Für die Anhebung der Regelsätze hätte es keines „Bürgergeld-Gesetzes“ bedurft - diese war und ist bereits in den Regelbedarfsfortschreibungsvorschriften der §§ 28 und 28a SGB XII geregelt.

Die Gesetzesänderungen im **SGB XII** traten zum 1. Januar 2023 in Kraft diejenigen im **SGB II** zum 1. Januar und zum 1. Juli 2023.

1. Änderung Regelsätze im SGB II + SGB XII zum 1.1.2023

Regelsätze [§§ 20 / 23 SGB II - §§ 28 / 28a / 134 SGB / Anlage zu § 28 XII]

und **Mehrbedarfe** [§ 21 SGB II - § 30 SGB XII]

Entsprechend dem § 28a - Fortschreibung der Regelbedarfsstufen - wurden die Regelsätze für beide Rechtskreise zum 1.1.2023 neu festgesetzt. Der Eckregelsatz für Alleinstehende bzw.

¹ Offizieller Titel: „Zwölftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)“

² Da die unterschiedlichen Voraussetzungen für die Leistungen ALG II bzw. Sozialgeld erhalten bleiben, muss - um diese Leistungen unterscheiden zu können - nun wohl von **Bürgergeld I und II** gesprochen werden.

Alleinerziehende bspw. erhöhte sich von 449 € auf 502 €, also um 1,17 € täglich.

Die neuen Regelsätze und die sich daraus rechnerisch ergebenden Mehrbedarfszuschläge finden sich in den Tabellen im **Anhang**.

„Härtefall“-Mehrbedarf [§ 30 Abs. 10 SGB XII neu]

Den gibt es - wie im SGB II seit 2021- nun auch im **SGB XII**, soweit im Einzelfall ein einmaliger, unabweisbarer, besonderer Bedarf besteht (bspw. für einen Schulcomputer) und ein Darlehen [nach § 37 SGB XII] nicht zumutbar oder möglich ist.

Im Übrigen kann ein laufender besonderer Bedarf im SGB XII auch weiterhin über eine Erhöhung des Regelsatzes im Einzelfall gedeckt werden, im SGB II über den sogenannten „atypischen Mehrbedarf“.

Bildungspaket [§§ 21 / 28 SGB II - § 30 / 34 SGB XII]

Für Haushalte mit Kindern in Schule und Ausbildung, die Leistungen nach dem SGB II und XII (oder auch Asylbewerberleistungen, Kinderzuschlag oder Wohngeld) beziehen, erhöhen sich die Beträge für Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf von 156 € auf 174 € im Jahr. Davon entfallen 58 € auf das Schulhalbjahr im Februar 2023 und sodann 116 € für das im Sommer 2023 beginnende Schulhalbjahr.

2. Änderung Wohnkosten im SGB II + SGB XII zum 1.1.2023

Wohnkosten [§§ 22 / 65 (6) SGB II - §§ 35 / 35a / 140 SGB XII]

Bei den Wohnkosten gibt es eine **einjährige Karenzzeit**, in der die Wohnkosten - auch bei Wohneigentum - nicht auf die „angemessene“ Höhe gedeckelt, sondern in tatsächlicher, voller Höhe übernommen werden.

Weil bei der Karenzzeit Leistungsbezüge vor dem 1.1.2023 unbeachtlich sind, gilt die Karenzzeit von einem Jahr in 2023 auch für die Haushalte, die bereits vor 2023 Leistungen bezogen.

Bei Neuanträgen beginnt die Karenzzeit ab dem 1. Tag des Monats der Antragstellung.

Aber: Bei SGB XII - Neuantragstellern, die vorher „Hartz IV“ bezogen haben, wird die nach SGB II bereits beanspruchte Karenzzeit für die weitere Dauer der Karenzzeit berücksichtigt. [§ 35 (1) SGB XII]

Die Karenzzeit verlängert sich bei Leistungsunterbrechungen von mehr als einem Monat um jeweils einen Monat pro vollen Monat der Unterbrechung.

Nach 3 Jahren Leistungsunterbrechung beginnt eine neue Karenzzeit.

Erst nach Ablauf der Karenzzeit beginnt bei zu hohen Wohnkosten das übliche Kostensenkungsverfahren: Die tatsächlichen Kosten sind zu berücksichtigen, solange es den Berechtigten nicht möglich oder zumutbar ist, die Kosten zu senken, in der Regel jedoch für längstens 6 Monate.

Die **Karenzzeit** gilt aber **nicht**

- wenn die Wohnkosten bereits vorher abgesenkt waren - also in Fällen, in denen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum für die aktuell bewohnte Wohnung nur die angemessenen und nicht die tatsächlichen Wohnkosten anerkannt wurden
- bei einem Umzug während der Karenzzeit, dem das Amt nicht zuvor schriftlich zugestimmt hat; nach einem Umzug *ohne* Zustimmung sollen nur noch die angemessenen Wohnkosten übernommen werden - selbst dann, wenn sich die tatsächlichen Wohnkosten im Vergleich zur vorher bewohnten Wohnung verringert haben

- bei der Übernahme von Instandhaltungskosten für Wohneigentum [§ 35a SGB XII]; hier sollen bei der Berechnung der Höhe der übernahmefähigen Reparaturkosten auch in der Karenzzeit nur die jährlichen *angemessenen* Wohnkosten berücksichtigt werden
- für Personen im SGB XII - Leistungsbezug, die in einer Einrichtung leben bzw. deren Bedarfe für die Unterkunft sich nach § 42a (3) oder § 42a (5-7) SGB XII bemessen [§ 35 (6) S 3 SGB XII]
- und für die **Heizkosten** von „unangemessen“ großen Wohnungen; die *angemessenen* Heizkosten sollen dann aus der für den Haushalt als angemessen geltenden Wohnungsgröße, dem höchstens anzuerkennenden Energiebedarf nach Bundesheizkosten-spiegel und den aktuellen Energiepreisen errechnet werden. Aber auch im Fall, dass sich aus einer solchen Berechnung unangemessen hohe Heizkosten ergeben, sollte das bisherige Kostensenkungsverfahren von einem halben Jahr gelten und bauliche Ursachen für hohe Heizkosten müssen laut Gesetzesbegründung bei einer Angemes-senheitsprüfung Berücksichtigung finden.

Im SGB II wurde jetzt außerdem festgeschrieben, dass eine Wohnung, die aufgrund eines **Todes-falles** im Haushalt unangemessen teuer wird, weiterhin für mindestens ein Jahr als angemessen gilt. Erst danach kann ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet werden. [§ 22 (1) SGB II]

In Bielefeld ist dies seit Jahren Praxis, entsprechend der KdU-Richtlinien zu SGB II *und* SGB XII.

Einmalzahlung für Heizkosten [§ 37 Abs. 2 SGB II]

Ins **SGB II** ist die Sonderregelung eingefügt, dass ein Antrag, der nur für einen Monat gestellt wird, um die **Jahresabrechnung** von Heizkosten oder den **Kauf von Heizmitteln** (Brennstoffe wie Öl, Flüssiggas, Kohle oder Holz) bezahlen zu können, noch bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Fälligkeitsmonat gestellt werden kann. Die Regelung gilt aber nur für Anträge, die bis zum 31. Dezember 2023 gestellt werden.

Im **SGB XII** findet sich keine vergleichbare Regelung. Ein entsprechender Antrag muss also spätestens in dem Monat gestellt werden, in dem die entsprechende Rechnung fällig wird, um das nötige Geld als Beihilfe zu bekommen. Ansonsten werden die offenen Rechnungen vom Amt als Schulden angesehen, für die Leistungsberechtigte allenfalls ein Darlehn „zur Wohnraumsicherung“ bekommen können.

Aufrechnung Mietkaution [§ 35a (2) SGB XII - § 42a SGB II]

Wie im SGB II soll ab dem 1.1.2023 auch im **SGB XII** ein Darlehen für eine Mietkaution oder für Genossenschaftsanteile während des Leistungsbezugs aufgerechnet werden. Die Aufrechnung zur Tilgung des Darlehns soll hier in monatlichen Raten in Höhe von 5 % des maßgebenden Regelsatzes ab dem Monat nach Auszahlung des Darlehens erfolgen. Die Neuregelung gilt für alle Darlehen, die ab dem 1. Januar 2023 gewährt wurden.

Im **SGB II** wird die Aufrechnungsrate von vorher 10 % des maßgeblichen Regelsatzes auf ebenfalls 5 % abgesenkt – und zwar ab dem 1.7.2023.

Dazu der Hinweis: Laut § 44 SGB II dürfen Jobcenter Ansprüche erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

3. Änderungen im SGB II zum 1.1.2023

Leistungsgrundsätze [§ 3 SGB II - neu]

Durch Neuformulierung der Leistungsgrundsätze wird der bisherige **Vermittlungsvorrang** in Arbeit **relativiert**. Zwar sollen weiterhin vorrangig Leistungen erbracht werden, die die unmittelbare Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit ermöglichen, aber es soll auch mehr Wert darauf gelegt werden, dass insbesondere Personen ohne Berufsabschluss Unterstützung bei der Aufnahme einer Ausbildung oder einer beruflichen Weiterbildung erhalten, um eine dauerhafte Eingliederung in Arbeit zu fördern.

Ob diese inhaltliche Änderung tatsächlich praktische Folgen hat, wird sich erst bei der Umsetzung herausstellen. Die entsprechenden Fördermaßnahmen, die in diesem Sinne ins Gesetz geschrieben wurden, traten überwiegend erst zum 1.7.2023 in Kraft.

Lediglich die Entfristung der **Förderung des sozialen Arbeitsmarktes** [§ 16i SGB II] mit der Möglichkeit, Arbeitsstellen für langzeitarbeitslose Personen zu fördern, galt ab dem 1.1.2023.

Die Relativierung des Vermittlungsvorranges dürfte insbesondere zur Folge haben, dass eine Sanktion wegen fehlender Mitwirkung bei der Arbeitsvermittlung unrechtmäßig ist, wenn die Vermittlung nicht den neuen Leistungsgrundsätzen entspricht.

Sanktionen [§ 31, 31a + b, 32 SGB II]

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte mit Urteil vom 5.11.2019 entschieden, dass die Sanktionen mit der Verfassung [Artikel 1 GG - Menschenwürde] nicht vereinbar sind - jedenfalls wenn die Leistungskürzung mehr als 30 % des persönlichen Regelsatzes beträgt - denn ein Existenzminimum müsse grundsätzlich gedeckt sein. Außerdem müsse eine Sanktion eingestellt werden, wenn Betroffene signalisieren, dass sie den ihnen auferlegten Pflichten nachkommen werden. Das gelte auch für junge Erwachsene unter 25 Jahren, denen bisher die Geldleistung bereits dann ganz gestrichen wurde, wenn sie sich auch nur eine „Pflichtverletzung“ zuschulden kommen ließen.

Auf das Urteil hat die Politik zunächst mit einem *Sanktionsmoratorium* reagiert, aber die Hoffnung, dass die Sanktionen mit dem Bürgergeld-Gesetz Vergangenheit sein würden, und damit tatsächlich ein Systemwechsel eingeleitet würde, hat sich nicht erfüllt.

Die Sanktionstatbestände (Pflichtverletzungen und Meldeversäumnisse) wurden nicht geändert.

Die Folgen von Pflichtverletzungen werden nun nicht mehr *Sanktion* sondern **Leistungsminderung** genannt und wurden unter Berücksichtigung der Vorgaben des Verfassungsgerichtes in der Höhe verringert und begrenzt. [§ 31a + b SGB II]

Nun gilt

- bei Meldeversäumnissen wird die Leistung für einen Monat um 10% des maßgebenden Regelsatzes gekürzt, wenn Betroffene keinen „wichtigen Grund“ für ihr Fernbleiben haben
- eine verspätete Arbeitslosmeldung mit einer einwöchigen Sperrzeit der Arbeitsagentur wird wie ein Meldeversäumnis behandelt
- bei anderen Pflichtverletzungen beträgt die Kürzung 10% für 1 Monat bei 1. Pflichtverletzung, 20 % für 2 Monate bei 2. und 30 % für 3 Monate bei 3. Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres
- eine *weitere* Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn zuvor bereits eine Minderung durch Sanktionsbescheid festgestellt wurde
- die Bereitschaft, Pflichten nachzuholen, muss berücksichtigt werden (denn lt. BVerfG muss eine Sanktion aufgehoben werden, wenn sie ihren Zweck erreicht hat)

- die Obergrenze bei mehreren Leistungsminderungen beträgt 30 % des maßgebenden Regelsatzes
- die sich rechnerisch ergebenden Zahlbeträge für die Kosten der Unterkunft und Heizung dürfen durch eine Leistungsminderung nicht verringert werden; d.h., wer als Aufstocker nur Leistungen für die Wohnkosten erhält, kann nicht sanktioniert werden
- keine Leistungsminderung, wenn sie im Einzelfall eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde

Rückforderung von Bagatellbeträgen [§§ 40 (1) + 41a (6) SGB II]

Zwecks Entlastung ihrer Verwaltung sollen die Jobcenter auf Rückforderungen verzichten, wenn die Forderung nicht mindestens 50 € für die gesamte Bedarfsgemeinschaft beträgt.

Eine entsprechende Regelung gilt auch bei Erstattungsforderungen aufgrund einer abschließenden Entscheidung nach zunächst nur vorläufig bewilligten Leistungen.

Zwangsverrentung [§§ 12a, 5 (3) + 65 (2) SGB II + UnbilligkeitsVO]

Der Zwang für ältere Erwerbslose, vorzeitig die Altersrente mit Abschlägen zu beantragen, ist vorläufig abgeschafft - oder genauer: bis Ende 2026 ausgesetzt. Die „**Unbilligkeitsverordnung**“, die die Voraussetzungen für die zwangsweise Verrentung regelte, tritt außer Kraft.

Wenn bereits in 2022 unfreiwillig ein Antrag auf vorzeitige Altersrente bei der Rentenversicherung gestellt worden ist, kann der Antrag zurückgenommen werden. Dies kann auch noch innerhalb der Widerspruchsfrist des Rentenbescheides, also nach der Rentenbewilligung, erfolgen.

Minderjährighaftung [§ 1629a BGB / § 40 (9) SGB II - neu]

Nach der o.g. BGB - Vorschrift haften Kinder, die Schulden haben, beim Eintritt in die Volljährigkeit mit dem **Vermögen**, das sie zu diesem Zeitpunkt haben bzw. hatten.

Mit der Neuregelung haften Minderjährige, die wegen der Einkommensänderungen ihrer Eltern Leistungen ans Jobcenter zurückzahlen müssen, für diese Schulden bei Eintritt der Volljährigkeit nur noch dann, wenn sie mehr als 15.000 € an Vermögen haben.

Da das Problem der Verschuldungen beim Jobcenter deutlich gravierender ist als beim Sozialamt, bestand wohl nicht die Notwendigkeit, diese Regelung auch ins SGB XII einzufügen.

Vermögen [§ 12 SGB II]

Die Vermögensanrechnung wurde im **SGB II** deutlich großzügiger als bisher gestaltet.

Als Vermögen „geschützt“ sind nun

- ein Freibetrag von **15.000 €** für jede Person der Bedarfsgemeinschaft; wird diese Freigrenze überschritten, so kann der übersteigende Betrag auf andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft übertragen werden, sofern diese ihre Freigrenzen nicht ausschöpfen
- alle zur **Alterssicherung** vorgesehenen Versicherungsverträge in unbegrenzter Höhe, und zwar ohne dass ein sog. Verwertungsausschluss in die Versicherungsverträge eingetragen ist und andere Formen der Altersvorsorge, wenn sie nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge gefördert werden
- weiteres Vermögen **für Selbständige** als **Altersvorsorge** für jedes angefangene Jahr einer hauptberuflich selbständigen Tätigkeit, in dem keine Rentenbeiträge entrichtet wurden; der Freibetrag errechnet sich aus dem Jahresbeitrag für einen Entgeltpunkt in der gesetzlichen Rentenversicherung und beträgt aktuell rund 8.000 € pro Jahr

- **Kraftfahrzeuge** müssen nunmehr nur angegeben werden, wenn deren Wert **15.000 €** übersteigt [Weisungen der BA zu § 12 SGB II zum 1.1.2023, Rz 12.13]; bisher galt nach einem Urteil des BSG von 2007 ein Kfz im Wert von 7.500 € als angemessen, der offensichtlich nicht mehr als aktuell gelten kann.
- ein selbst genutztes **Haus** mit einer Wohnfläche von bis zu 140 m² oder **Eigentumswohnung** von bis zu 130 m²; bewohnen mehr als 4 Personen Haus bzw. Eigentumswohnung, erhöht sich die Wohnfläche um 20 m² für jede weitere Person; bei besonderer Härte sind höhere Wohnflächen anzuerkennen
- und - wie gehabt - Vermögen, das der baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hauses oder einer Wohnung für Personen mit Behinderung oder Pflegebedarf dient, angemessener **Hausrat** sowie Vermögen, dessen Verwertung eine besondere **Härte** bedeuten würde.

Außerdem gilt bei der Vermögensverwertung nun eine **einjährige Karenzzeit**, in der Vermögen nur berücksichtigt wird, wenn es erheblich ist.

Als erheblich gilt Vermögen, wenn es **40.000 €** für die leistungsberechtigte Person sowie 15.000 € für jede weitere Person einer Bedarfsgemeinschaft übersteigt. Auch dieser Freibetrag ist unter den Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft frei übertragbar.

In der Karenzzeit wird eine selbstgenutzte Immobilie unabhängig von der Größe und ihrem Wert nicht als Vermögen berücksichtigt.

Es gelten die gleichen Regelungen zur Verlängerung und Erneuerung der Karenzzeit wie bei den Wohnkosten - d.h. in 2023 gilt die Karenzzeit für alle SGB II - Leistungsberechtigten.

Während der Karenzzeit muss in der Regel nur eine Selbstauskunft zum Vermögen abgegeben werden. Belege müssen nur vorgelegt werden, wenn die Auskünfte nicht plausibel sind.

Allerdings gilt die Karenzzeit **nicht**, wenn nur für einen Monat Leistungen beantragt werden - bspw. für eine einmalige Heizkostenbeihilfe.

Kinderzuschlag, Wohngeld + Vermögen

Der im SGB II nur in der Karenzzeit geltende Vermögensfreibetrag ist beim **Kinderzuschlag** immer anzuwenden. [§ 6a Abs. 3 Satz 5 BKGG - neu]

Durch diese unterschiedliche Berücksichtigung von Vermögen können nach der Karenzzeit zukünftig Fälle eintreten, in denen ein Anspruch auf Kinderzuschlag dadurch entsteht, dass die Hilfebedürftigkeit im SGB II aufgrund vorhandenen Vermögens überwunden wird.

Beim **Wohngeld** gelten weiterhin die höheren Vermögensfreibeträge von 60.000 € für die antragstellende Person und 30.000 € für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied.

Leistungsberechtigte, die einen ALG II - Antrag in der Zeit vom 1.1.2023 bis 30.6.2023 stellen, durfte das Jobcenter nicht verpflichten, vorrangig Wohngeld in Anspruch zu nehmen [§ 85 SGB II]

4. Änderungen im SGB XII zum 1.1.2023

Vermögen [§ 90 SGB XII + VO zu § 90 Nr 9]

Im SGB XII wurde **keine Karenzzeit** bei der Vermögensverwertung eingeführt.

Lediglich die Freibeträge beim **Geldvermögen** wurden angehoben:

Für leistungsberechtigte alleinstehende Personen (auch Minderjährige) sind nunmehr **10.000 €** „geschützt“ und für PartnerInnen ebenfalls 10.000 €.

Für Kinder, die überwiegend unterhalten werden, bleibt es wie bisher bei 500 € Freibetrag.

Darüber hinaus ist nunmehr auch ein **Kraftfahrzeug** von „angemessenem Wert“ geschützt. Angemessen ist ein Kraftfahrzeug laut Gesetzesbegründung, wenn es einen Verkehrswert von 7.500 € nicht überschreitet. Dieser Betrag dürfte strittig sein, da die BA in ihren neuen Weisungen zu § 12 SGB II nunmehr von 15.000 € als „angemessenem“ Wert für ein Kfz ausgeht

Während beim **Wohneigentum** im SGB II nun *gesetzlich* geregelt wurde, was als *angemessene* Größe eines selbstgenutzten Hauses bzw. einer Eigentumswohnung gilt, hat man dies im SGB XII unterlassen.

So ergeben sich in den beiden Rechtskreisen folgende völlig unterschiedliche **Richtwerte** :

Anzahl der Bewohner*	Haus		Eigentumswohnung	
	SGB II	SGB XII	SGB II	SGB XII
1 - 2 Personen	140 m ²	90 m ²	130 m ²	80 m ²
3 Personen	140 m ²	110 m ²	130 m ²	100 m ²
4 Personen	140 m ²	130 m ²	130 m ²	120 m ²
5 Personen	160 m ²	150 m ²	150 m ²	140 m ²
6 Personen	180 m ²	170 m ²	170 m ²	160 m ²

* Angehörige in Bedarfs- oder in Haushaltsgemeinschaft

Hier wird abzuwarten sein, ob die Rechtsprechung diese Ungleichheit als Regelungslücke definiert und die Vorgaben der beiden Gesetze angleicht.

Mischhaushalte

Für Mischhaushalte, in denen bspw. die Ehefrau SGB II - Leistungen und der erwerbsgeminderte Ehemann SGB XII - Leistungen bezieht, wurden nach wie vor **keine gesetzlichen** Regelungen getroffen. Wegen der großzügigeren Vermögensfreibeträge im SGB II könnte es in diesen Fällen dazu kommen, dass Vermögen oder Lebensversicherungen, die eigentlich geschont werden sollen, trotzdem bei der SGB XII - Bewilligung berücksichtigt werden.

Hier wird man daher weiterhin die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (u.a. Urteil vom 20.9.2012, Az. B 8 SO 13/11 R) heranziehen müssen. Danach darf ein nach SGB II - Maßstäben geschütztes Vermögen bei der Bewilligung von Leistungen nach dem SGB XII nicht berücksichtigt werden [**Härtefallregelung** nach § 90 Abs 3 SGB XII].

Aufrechnung [§ 26 / 35a (2) SGB XII]

Bisher war im SGB XII eine Kürzung bzw. Aufrechnung der Leistungen auf das „zum Lebensunterhalt Unerlässliche“ möglich. Daraus hatte die Rechtsprechung und die Praxis eine Kürzungsmöglichkeit um 20 bis 25 % des maßgebenden Regelsatzes abgeleitet.

Nun wird die Möglichkeit einer Leistungskürzung bzw. Aufrechnung „bis zu 30 Prozent“ der Regelbedarfsstufe 1 eingeführt - also derzeit 150,60 € mtl.

Allerdings bedeutet die Formulierung „bis zu 30 Prozent“, dass die Höhe der monatlichen Aufrechnung im Ermessen des Sozialamtes liegt, vom Amt also begründet werden muss.

Ein Darlehen für eine **Mietkaution** oder für Genossenschaftsanteile soll ab dem 1.1.2023 auch im SGB XII während des Leistungsbezugs aufgerechnet werden. Die Aufrechnung zur Tilgung des Darlehens soll in monatlichen Raten in Höhe von 5 % des maßgebenden Regelsatzes erfolgen.

Zumutbare Tätigkeit und Sanktion [§ 11 (3) SGB XII + § 39a SGB XII]

Die Regelungen zur Aktivierung bzw. die Pflicht, eine zumutbare Arbeit bzw. Tätigkeit aufzunehmen, sind entfallen. Und folglich wurde die Möglichkeit der Leistungskürzung um 25 % des Regelsatzes bei Weigerung, eine zumutbare Tätigkeit aufzunehmen, gestrichen.

Stattdessen wurde die Verpflichtung des Sozialamtes, leistungsberechtigte Personen zu unterstützen, wenn diese einer Tätigkeit nachgehen wollen, eingeführt. Ob und welche Maßnahmen dazu allerdings ergriffen werden, liegt im Ermessen des Sozialamtes ...

Einkommen [§ 82 SGB XII + VO zu § 82]

Als Einkommen, das angerechnet wird, gilt jeder Zufluss von Geld - im SGB XII auch Sachbezüge in „Geldeswert“ (z.B. ein geschenktes Auto) - ausgenommen „Bagatellen“ von bis zu 10 € monatlich. Angerechnet wird in der Regel in dem Monat, in dem das Einkommen zufließt.

Nicht mehr als **Einkommen** gelten

- Einnahmen aus **Erbschaften** gelten nicht mehr als Einkommen, sondern stellen ab dem Folgemonat, nach dem sie zugeflossen sind, Vermögen dar - das nur angerechnet werden kann, wenn die Vermögensfreigrenzen überschritten werden.
- **Mutterschaftsgeld** wird nicht mehr als Einkommen angerechnet. Das Mutterschaftsgeld mindert aber weiterhin die Höhe des Elterngeldes.
- den Verdienst aus **Ferienjobs** in den Schulferien können unter 25-jährige Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender und berufsbildender Schulen ungekürzt behalten, wenn sie keine Ausbildungsvergütung bekommen
- **Erwerbseinkommen** während der Schulzeit bis 520 € mtl. wird Schüler/innen, Studierenden und Auszubildenden nicht als Einkommen angerechnet
- ein Betrag von 520 € bleibt auch anrechnungsfrei für Auszubildende unter 25 Jahren, die eine nach dem BAföG oder BAB [§ 57 SGB III] förderungsfähige **Ausbildung** absolvieren oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme [§ 51 SGB III] bzw. Einstiegsqualifizierung [§ 54a SGB III]
- Einkünfte aus **Ehrenamt**, **Übungsleitertätigkeit** und Aufwandsentschädigungen in Höhe von bis zu 3.000 € jährlich, die nach § 3 Nr 12, 26 und 26a EStG steuerfrei sind, gelten nicht mehr als anzurechnendes Einkommen. Auch bei der Errechnung der Freibeträge beim Zusammentreffen von Erwerbstätigkeit und ehrenamtlicher Tätigkeit werden Sie nicht mehr berücksichtigt. Dadurch werden Leistungsberechtigte, die sich neben einer Erwerbstätigkeit auch ehrenamtlich engagieren, finanziell besser gestellt.

5. Änderungen im SGB II zum 1.7.2023

Einkommen [§ 11,11a,11b SGB II + Bürgergeld-Verordnung (= ALG II-VO - neu)]

Während die Änderungen bei der Anrechnung von Einkommen im SGB XII schon zum Januar 2023 in Kraft traten, geschah dies im SGB II erst zum 1. Juli. In den beiden Rechtskreisen gab es also für ein halbes Jahr unterschiedliche Regelungen, die sich dann wieder angleichen.

Im SGB II wird nicht mehr zwischen laufendem und einmaligem Einkommen unterschieden. Grundsätzlich wird das Einkommen in dem Monat angerechnet, in dem es zufließt.

Nur hohe Nachzahlungen, die den Leistungsanspruch im Monat des Zuflusses übersteigen, werden auf 6 Monate aufgeteilt und die Teilbeträge ab dem Zuflussmonat als Einkommen angerechnet.
[§ 11 SGB II]

Nicht mehr als **Einkommen** gelten [§ 11a SGB II]

- Einnahmen aus **Erbschaften**; sie stellen ab dem Monat, nach dem sie zugeflossen sind, Vermögen dar, das nur angerechnet werden kann, wenn die Vermögensfreigrenzen überschritten werden.
- **Mutterschaftsgeld**, Mutterschaftsgeld mindert aber weiterhin die Höhe des Elterngeldes.
- Einkünfte aus **Ehrenamt, Übungsleitertätigkeit** und Aufwandsentschädigungen in Höhe von bis zu 3.000 € jährlich, die nach § 3 Nr 12, 26 und 26a EStG steuerfrei sind; bei der Errechnung der Freibeträge beim Zusammentreffen von Erwerbstätigkeit und ehrenamtlicher Tätigkeit werden Sie nicht mehr berücksichtigt, wodurch Leistungsberechtigte, die sich neben einer Erwerbstätigkeit ehrenamtlich engagieren, finanziell besser gestellt werden.
- der Verdienst aus **Ferienjobs** in den Schulferien; unter 25-jährige Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender und berufsbildender Schulen können ihn ungekürzt behalten, wenn sie keine Ausbildungsvergütung bekommen.

Neue **Freibeträge beim Einkommen** [§ 11 b SGB II]

- bei **Erwerbseinkommen** während der Schulzeit haben Schüler/innen, Studierende und Auszubildende einen Grundfreibetrag von 520 € mtl. (Höhe entspricht der Geringfügigkeitsgrenze)
- ein Betrag von 520 € bleibt auch anrechnungsfrei für Auszubildende unter 25 Jahren, die eine nach dem BAföG oder BAB [§ 57 SGB III] förderungsfähige **Ausbildung** absolvieren oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme [§ 51 SGB III] bzw. Einstiegsqualifizierung [§ 54a SGB III]
- ein Betrag von 520 € mtl. bleibt auch frei bei Teilnahme an einem Jugend- oder **Bundesfreiwilligendienst**
- für alle anderen Erwerbstätigen wurde beim **Freibetrag für Erwerbstätige** ein weiterer Zusatzfreibetrag eingeführt; der Freibetrag ist nun wie folgt gestaffelt:
 1. für den Teil des mtl. Erwerbseinkommens, der 100 € übersteigt und nicht mehr als 520 € beträgt, auf 20 Prozent,
 2. für den Teil des mtl. Erwerbseinkommens, der 520 € übersteigt und nicht mehr als 1.000 € beträgt, auf **30 Prozent** und
 3. für den Teil des mtl. Erwerbseinkommens, der 1000 € übersteigt und nicht mehr als 1200 € (bzw. 1.500 € für Berechtigte mit mdj. Kind) beträgt, auf 10 Prozent

Das Ergebnis dieser komplizierten Berechnung (Freibetrag vom monatlichen Bruttolohn errechnen) lässt sich überschlägig in einer Tabelle wie folgt darstellen:

Bruttolohn	Grundfreibetrag	+ Zusatzfreibeträge	= Gesamtfreibetrag
100 €	100 €	--	100 €
200 €	100 €	20 €	120 €
400 €	100 €	60 €	160 €
520 €	100 €	84 €	184 €
600 €	100 €	84 + 24 €	204 €
800 €	100 €	84 + 84 €	268 €
1.000 €	100 €	84 + 144 €	328 €
1.100 €	100 €	84 + 144 + 10 €	338 €
1.200 €	100 €	84 + 144 + 20 €	348 €
1.500 €*	100 €	84 + 144 + 50 €	378 €

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Potentialanalyse, Kooperationsplan und Schlichtungsverfahren [§§ 15 + 15a SGB II]

Die bisherige „Eingliederungsvereinbarung“ soll durch einen „Kooperationsplan“ abgelöst werden. Dieser soll nach einer Potentialanalyse gemeinsam vom Jobcenter und erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erarbeitet werden. In dem Plan sollen das Eingliederungsziel und die wesentlichen Schritte zur Eingliederung festgehalten werden. Der Kooperationsplan soll nach Ablauf von jeweils sechs Monaten gemeinsam aktualisiert und fortgeschrieben werden.

Die erste Einladung zum Gespräch zur Erstellung der Potenzialanalyse und des Kooperationsplans erfolgt ohne Belehrung über die **Rechtsfolgen** bei Nichtteilnahme. Aber wenn ein Kooperationsplan nicht zustande kommt oder nicht fortgeschrieben werden kann, erfolgt die Aufforderung zur Mitwirkung *mit* Rechtsfolgenbelehrung. Das Jobcenter soll regelmäßig überprüfen, ob Leistungsberechtigte den Kooperationsplan einhalten. Aufforderungen hierzu erfolgen grundsätzlich mit Rechtsfolgenbelehrung, insbesondere bei Maßnahmen.

Bei Meinungsverschiedenheiten soll auf Verlangen einer oder beider Seiten ein Schlichtungsverfahren eingeleitet werden, in dem ein gemeinsamer Lösungsvorschlag entwickelt werden soll. Während des Schlichtungsverfahrens führt die Verletzung von Pflichten nicht zu Leistungsminderungen - ausgenommen Meldeversäumnisse.

Weiterbildungsgeld und Bürgergeldbonus [§§ 16 + 16j SGB II]

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten bei Teilnahme an einer Weiterbildung, die zu einem Berufsabschluss führt, ein Weiterbildungsgeld von **150 € mtl.** - auch wenn die Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses erfolgt. Dieses Geld ergänzt die schon bisher möglichen Prämien von 1.000 € bzw. 1.500 € bei Bestehen einer Zwischen- bzw. Abschlussprüfung. [vgl. § 87a SGB III-neu].

Ferner gibt es einen sogenannten ‚Bürgergeld-Bonus‘ von **75 € mtl.** bei Teilnahme an anderen beruflichen Weiterbildungen, berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen oder Maßnahmen für schwer zu erreichende junge Menschen [nach § 16h SGB II]

Ganzheitliche Betreuung [§ 16k SGB II]

Zum Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten kann die Agentur für Arbeit oder ein durch diese beauftragter Dritter eine erforderliche ganzheitliche und gegebenenfalls aufsuchende Betreuung erbringen.

Ortsabwesenheit / Urlaub [§ 7b SGB II-neu + ErrVO]

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten nur Leistungen, wenn sie erreichbar sind, sich im näheren Bereich des zuständigen Jobcenters aufhalten und werktäglich dessen Mitteilungen und Aufforderungen zur Kenntnis nehmen können.

Aufenthalt ‚**im näheren Bereich**‘ bedeutet: Leistungsberechtigte müssen das Jobcenter, einen möglichen Arbeitgeber oder eine Maßnahme innerhalb von 2 ½ Stunden erreichen können.

Ausnahmen sind mit Zustimmung des Jobcenters möglich bei einem Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs **mit wichtigem Grund**. Dazu gehört die Abwesenheit

- während einer ärztlich verordneten Maßnahme zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation,
- während der Teilnahme an Veranstaltungen, die kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dienen oder im öffentlichen Interesse liegen für insgesamt 3 Wochen im Kalenderjahr und
- die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Zur Unterstützung von Angehörigen (nach § 16 Abs. 5 SGB X) anlässlich Geburt, Todesfall oder Pflegebedürftigkeit können Leistungsberechtigte bis zu 12 Wochen (unter Umständen auch länger) im Jahr abwesend sein, müssen dem Jobcenter aber eine Kontaktmöglichkeit benennen.

Die Ortsabwesenheit zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder einer Selbstständigkeit ist zwar ohne ausdrückliche Zustimmung möglich, dem Jobcenter soll aber eine Erklärung zur Notwendigkeit der Abwesenheit gegeben und eine Kontaktmöglichkeit benannt werden.

Ohne wichtigen Grund - beispielsweise für einen **Urlaub** - können sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Zustimmung des Jobcenters in der Regel für 3 Wochen im Kalenderjahr außerhalb des näheren Bereichs aufhalten. Eine Verlängerung ist möglich, aber bei Zustimmung zahlt das Jobcenter ab der 4. Woche keine Leistungen mehr. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten können allerdings während ihrer gesamten arbeitsvertraglichen Urlaubszeit (der Mindesturlaub beträgt 4 Wochen) ortsabwesend sein.

Die Zustimmung des Jobcenters kann frühestens 3 Monate vorher und sollte möglichst 5 Tage vor dem Urlaub beantragt werden.

Bei erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen, die nicht als „arbeitslos“ gelten (das sind insbesondere SchülerInnen ab 15 Jahre und Eltern in Mutterschutz oder Elternzeit) reicht ein einfacher formloser Antrag bzw. eine Mitteilung über die Ortsabwesenheit ans Jobcenter aus, denn „die Zustimmung gilt mit der Antragstellung als erteilt“, heißt es in der Verordnung.

Es sollte aber - wie in allen anderen Fällen auch - darauf geachtet werden, dass ein Beleg über die „Antragstellung“ vorliegt (Eingangsbestätigung des JC, Faxbestätigung, Einschreibeschein oder Einwurfbestätigung durch Zeugen)

Laut Verordnung zum neuen § 7b SGB II (Erreichbarkeitsverordnung) benötigen nur die „nicht erwerbsfähigen“ Leistungsberechtigten - also Kinder unter 15 Jahren und erwerbsgeminderte Angehörige einer Bedarfsgemeinschaft - bei Ortsabwesenheit **keine Zustimmung** des Jobcenters.